

ZH_OBERGERICHT UE240069 vom 6. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240069

FR: ZH_OBERGERICHT UE240069 du 6 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE240069 del 6 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Am 16. Februar 2024 erstattete A. _____ Strafanzeige gegen Obergerichter lic. iur. B. _____ sowie Bezirksrichter lic. iur. C. _____ wegen "Befangenheit-Willkür-Korruption-Amtsmissbrauch" (Urk. 7/1). Am 28. Februar 2024 verfügte die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauchs etc. (Urk. 5).

E. 1.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2).

E. 1.2

Im Sinne einer Minimalgarantie hat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Der Privatklägerschaft wird gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht als aussichtslos erscheint. Aussichtslosigkeit ist anzunehmen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, 3. Aufl. 2023, Art. 136 N 14; Urteil des Bundesgerichts 1B_426/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.3.2).

- 5 -

E. 1.3

Mit dem heutigen Entscheid in der Sache ist das sinngemässe Gesuch um Befreiung von einer Vorschussleistung hinfällig. Was das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten anbelangt, erweist sich der Standpunkt des Beschwerdeführers nach dem Dargelegten (E. II.) offensichtlich als unbegründet, weshalb sich die Beschwerde (wie auch eine allfällige Zivilklage) von vornherein als aussichtslos erweist. Dementsprechend ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen. 2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG auf Fr. 800.00 festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Infolge Unterliegens ist dem Beschwerdeführer weiter keine Entschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdegegner hatten sich nicht vernehmen zu lassen; es besteht dementsprechend kein Entschädigungsanspruch.

- 6 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

E. 2

Mit Eingabe vom 7. März 2024 erhob der Beschwerdeführer hiergegen frist- gerecht Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung der Nichtan- handnahmeverfügung und die Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Eröffnung einer Strafuntersuchung. Zudem ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2).

E. 3

Mit Schreiben vom 14. März 2024 wurden die Untersuchungsakten in elek- tronischer Form beigezogen (Urk. 6, Urk. 7). Da sich die Beschwerde als offen- sichtlich unbegründet erweist, ist von der Einholung von Stellungnahmen abzuse- hen (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 4

Zusammenfassend hat die Staatsanwaltschaft zu Recht die Nichtanhand- nahme einer Strafuntersuchung verfügt. Die Ausführungen des Beschwerdefüh- rers in seiner Beschwerdeschrift (Urk. 2) vermögen hieran nichts zu ändern. Folg- lich ist die Beschwerde abzuweisen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass unter diesen Umständen auch nicht zu beanstanden ist, dass die Staatsan- waltschaft vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung keine Ermächtigung zur Strafverfolgung im Sinne von § 148 GOG/ZH eingeholt (ZR 112/2013 Nr. 86) bzw. kein Verfahren wegen Aufhebung der Immunität im Sinne von § 131 ff. KRG/ZH eingeleitet hat (vgl. Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, BB.2019.277, vom 17. September 2020 E. 2.1-2.4). III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.